

ROLF STÜRNER

## Einführung in das Thema

### I. Geschichte des Themas

Das Thema, das diese Tagung behandeln soll, hat keinen ausgesprochenen Neuigkeitswert. Es ist dafür allerdings umso aktueller. Es behandelt den Kampf um wirtschaftliche Herrschaft, der sich mit dem Ringen um politische Hegemonie durchaus verbinden kann. Im Zentrum europäischer und deutscher Betrachtung stehen dabei die USA als weltweit herausragende Hegemonialmacht. Nicht selten dominiert die Furcht vor einer *pax americana*, die nicht nur den übrigen Nationen amerikanische Spielregeln in Recht und Wirtschaft aufprägt, sondern auch politische Vorgaben mit wenig Spielraum für die übrige Welt schafft.

#### 1. Die Auseinandersetzungen der Jahre zwischen 1970 und 1990

##### a) Frühere Erscheinungsformen eines amerikanisch-europäischen Justizkonflikts

Engere Bekanntschaft machte die deutsche Industrie und Wirtschaft mit manchen Eigentümlichkeiten des US-amerikanischen Wirtschafts- und Prozessrechts in den Jahren nach 1975 und 1980.<sup>1</sup> In Produkthaftungsprozessen gegen deutsche Firmen, die nach USA exportierten, kam es zu Ermittlungen über Herstellungsverfahren auf deutschem Firmengelände, wie sie deutsche Firmen nur von der nationalen Staatsanwaltschaft kannten, sie nunmehr aber von klagender amerikanischer Seite und ihren Anwälten im Rahmen der *pre-trial discovery* des Zivilprozesses beansprucht wurden. Hinzu kamen die Drohung mit hohen Strafschäden, den sog. *punitive damages*, und die Zustellung solcher Klagen in englischer Sprache an arglos reisende Vorstandsmitglieder oder durch die Post. Amerikanisches Kartellrecht, Steuer- und Außenwirtschaftsrecht erfuhr breite extraterritoriale Anwendung, um korrektes Marktverhalten, korrekte steuerliche Buchführung oder den Export an feindliche Drittländer außerhalb der USA zu regulieren. Ausreichend für extraterritoriale Rechtsanwendung war die Auswirkung ausländischen Handelns auf amerikanische Finanzen, Wirtschafts- oder Außenpolitik.

---

<sup>1</sup> Dazu Schlosser, Der Justizkonflikt zwischen den USA und Europa, 1985; Stürner, Lange/Leyendecker und Taniguchi, in: Habscheid, Der Justizkonflikt mit den Vereinigten Staaten von Amerika, 1986.

## b) Die Reaktion der Europäer

Die Reaktion der Europäer war recht unterschiedlich. Großbritannien erwiderte schon sehr früh den Amerikanern mit amerikanischen Waffen und erließ bereits 1980 ein sog. *Blocking Statute*, das britischen Firmen die Befolgung amerikanischer Gebote teilweise bei Strafe verbot und ihnen bei Verurteilung in den USA eine Rückklage in England erlaubte (sog. *claw back clause*). Die deutsche Wirtschaft und Politik reagierte insgesamt eher zurückhaltend. Sie versuchte in Prozessen, US-amerikanische Härten abzublocken, indem sie sich auf die kooperativen Mechanismen internationaler Verträge berief, allerdings mit geringem oder mäßigem Erfolg bis hin zum amerikanischen *Supreme Court*.<sup>2</sup> Diplomatische Interventionen begannen unter Abnutzungserscheinungen zu leiden, soweit sie die Verletzung deutscher Souveränität und internationalen Rechts beklagten. Viele Rechtsstreitigkeiten wurden verglichen, Gewohnheit schuf nach und nach Beruhigung. Man begann, das rauere Rechtsklima als Kostenfaktor mit einzukalkulieren. Die deutsche Rechtsprechung verweigerte amerikanischen Gerichten nicht die Kooperation,<sup>3</sup> wohl aber den Vollzug exzessiver ausforschender Beweisersuchen und die Vollstreckung hoher Strafschadensurteile.<sup>4</sup>

## 2. Die jüngere Entwicklung nach 1990

In den Jahren nach 1990 hat sich der Konflikt aus vielfältigen Gründen erneut belebt und gesteigert – letztlich liegt darin der Grund seiner Behandlung vor diesem rechtspolitischen Forum. Für diese Entwicklung sind unterschiedliche Faktoren verantwortlich, nicht zuletzt ein Wandel des politischen Klimas und die verstärkte weltwirtschaftliche Verflechtung.

### a) Die Neubelebung der justiziellen *Human-Rights*-Bewegung

Mit dem Erlöschen der Konfrontation zwischen dem kommunistisch totalitären Machtblock und der westlichen Zivilisation ist in den USA ein Erstarken der justiziellen *Human-Rights*-Bewegung zu verzeichnen. Zwar hat in den USA die umfassende gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus Menschenrechtsverletzungen über Souveränitätsgrenzen hinweg uralte Tradition bis in die Gründerzeit. Sie erfuhr aber in den neunziger Jahren in Gesetzgebung und Rechtsprechung neue Belebung.<sup>5</sup> Die Schweizer Banken und die deutsche Wirtschaft haben im Streit um alte Bankkonten oder

<sup>2</sup> Volkswagen AG v. Schlunk, 486 US 694 (1988); Zustellung an US-Tochter; Société Nationale Industrielle Aérospatiale v. U. S. District Court for the S. D. of Iowa, 482 US 522, 529 ff. (1987) = JZ 1987, 984 ff. m. Anm. Stürner: direkte Beweisaufnahme ohne Bemühung des Haager Beweisübereinkommens; dazu Gerber, 34 Am. J. Comp. L. 745–788 (1986) und 82 Am. J. Int. L. 521–555 (1988).

<sup>3</sup> BVerfGE 91, 335 (Zustellung von Klagen auf punitive damages).

<sup>4</sup> Grundlegend BGHZ 118, 312 ff.; dazu schon vorher Stiefel/Stürner, VersR 1987, 829 ff. und Stiefel/Stürner/Stadler, 39 Am. J. Comp. L. 779–802 (1991); später insbesondere Schack, ZZP 106 (1993), 104 ff.

<sup>5</sup> Alien Tort Statute 1789; Torture Victim Protection Act 1992; Kadic v. Karadzic 1995 WL 604 585 (2 d Cir. 1995).

Versicherungen von Opfern des Nationalsozialismus und in Verfahren um die Zwangsarbeiter des Dritten Reiches dieses Neuerwachen der justiziellen *Human-Rights*-Bewegung deutlich zu spüren bekommen.<sup>6</sup>

### b) Der Wandel des Völkerrechts

Das Völkerrecht unterliegt einem letztlich dramatischen Wandel.<sup>7</sup> Der souveräne Staat als zentrales Subjekt des Völkerrechts erfährt einen Bedeutungsverlust. Die Menschenrechte des Individuums und der Dienst des demokratischen Rechtsstaates am Individuum rücken verstärkt ins Zentrum; die laufende schwerwiegende Missachtung von Menschenrechten rechtfertigt nach immer verbreiteterem Verständnis Zwangsmaßnahmen gegen totalitäre Regime bis hin zu Menschenrechtskreuzzügen gegen sog. Schurkenstaaten. Die Aggressivität des internationalen Terrorismus hat diese Tendenz verstärkt. Gleichzeitig zwingt die weltwirtschaftliche Verflechtung zur Bildung supranationaler Entscheidungsgremien, deren Beschlüsse die nationale Souveränität begrenzen und binden. Wo die demokratische und rechtsstaatliche Tradition der beteiligten Nationen ein starkes Gefälle aufweist, muss dies zu massiven Spannungen führen, soweit es um rechtsethische und rechtspolitische Führungsansprüche geht.

### c) Verschärfung des Wettbewerbs

Gleichzeitig mit dieser Entwicklung hat sich durch andauernde Öffnung der Märkte der wirtschaftliche Wettbewerb verstärkt. Deutsche Großunternehmen wie Daimler, die Deutsche Bank, Telekom oder Bertelsmann sind nicht mehr nur Absatzwettbewerber mit entsprechenden Niederlassungen in den USA. Sie haben wichtige Unternehmen des amerikanischen Marktes übernommen und damit dem Wettbewerb neue Qualität gegeben, manchmal mit durchaus selbstbewussten Begleittönen. Man kann nicht erwarten, dass dieser Versuch zur teilweisen Umkehrung wirtschaftlicher Machtverhältnisse, wie sie die Nachkriegszeit geschaffen hatte, ohne Reibungen vonstatten geht.

### d) Folgerscheinungen

Die geschilderte Konfliktlage manifestiert sich in zahlreichen Phänomenen. Die Welle von *Slave-Laborer*-Klagen mag überstanden sein, wenngleich das deutsche Vertrauen auf endgültige Regelung nicht immer der Realität entsprechen mag. Der Wettbewerb um den Absatzmarkt wird – wie das Beispiel Bayer zeigt – von *class actions* auf hohe Schadenssummen begleitet, marktbeherrschende Stellung bei Medikamenten nationalen Interesses kann trotz international anerkannter gewerblicher Schutzrechte unter massiven politischen Druck geraten. Die Daimler-Chrysler Verschmelzung hat in *class actions* von Aktionären um Schadensersatz ein unliebsames und belastendes Nachspiel. Vor allem Schweizer Banken, aber auch einige deutsche

<sup>6</sup> Zusammenfassend *Vagts/Murray*, 43 Harvard International Law Journal 503 (2002).

<sup>7</sup> Statt vieler *Wabl*, Der Staat 40 (2001), 45–72; *ders.*, FS Hollerbach zum 70. Geburtstag, 2001, S. 193 ff.

Unternehmen geraten durch Menschenrechtsklagen von Opfern südafrikanischer Apartheid unter neuen Druck. Extraterritorial wirkende jüngere Wirtschaftsgesetzgebung unterwirft europäische und deutsche Unternehmen amerikanischen Regularien, wie z. B. der *Export Administration Act* 1991, der *Cuban Liberty and Democratic Solidarity Act* 1996 oder der *Iran and Libya Sanctions Act* 1996. Die Befolgung von Entscheidungen der WTO-Schiedsgerichtsbarkeit erfolgt durch die USA in den Augen der Europäer teilweise sehr zögerlich,<sup>8</sup> ihre Neigung zur Aufgabe von Souveränität durch Bindung an internationale Konventionen ist gegenwärtig noch geringer als in der Vergangenheit, wie der Konflikt um den Internationalen Strafgerichtshof und die Stagnation der Verhandlungen um ein weltweites Haager Zuständigkeits- und Vollstreckungsübereinkommen in Zivil- und Handelssachen<sup>9</sup> deutlich zeigen.

### e) Europäische und deutsche Reaktionen

Europäische Reaktionen auf diese Konfliktlage sind nicht ausgeblieben. Die Europäische Union hat in Gestalt einer Verordnung ein *Blocking Statute* nach englischem Muster geschaffen, das die Vollstreckung von Strafschäden bei Nichtbeachtung von Embargomaßnahmen verbietet und eine entsprechende Rückklage in Europa erlaubt. Die Europäische Union wehrt sich mit den Mechanismen der WTO gegen einseitige amerikanische unmittelbare oder mittelbare Importbeschränkungen. Deutschland hat den *Slave-Laborer*-Streit durch einen Fonds-Kompromiss beigelegt, obwohl die Prozesschancen vor US-Gerichten eher günstig waren und *Federal Courts* bereits Klagen in *summary judgments* abgewiesen hatten;<sup>10</sup> dabei war politischer Druck mit ausschlaggebend, wie er sich in parlamentarischen Initiativen einzelner US-Staaten und in Andeutungen über zögerliche Behandlung administrativer Verfahren der Wirtschaftsverwaltung ankündigte. Ähnlich wie Deutschland taktierte die Schweiz. In laufenden *class action*-Prozessen setzen deutsche Unternehmen auf den kompromissfördernden Charakter der langen und teuren US-Zivilprozesse, bei denen letzten Endes oft nicht so heiß gegessen wie zunächst gekocht wird.

### f) Deutschland und seine Vergangenheit

Für die Befindlichkeit der deutschen Wirtschaft in der Auseinandersetzung mit solchen Verfahren spielt die Zeit des Nationalsozialismus eine Rolle, über die nicht immer offen und ehrlich gesprochen wird. Dabei kann es allerdings auch in den Augen der Wirtschaft nicht darum gehen, über diese Vergangenheit mit ihren ungeheueren Verbrechen hinwegzugehen und den Anteil deutscher Unternehmen an den Verbrechen dieser Zeit zu verharmlosen. Ein gewisses Unbehagen richtet sich indessen dage-

<sup>8</sup> Zum zögerlichen Vollzug durch die USA und die EU nüchtern *Schröder/Schonard*, RIW 2001, 658, 663 mNw.

<sup>9</sup> Dazu statt vieler *Nygh* und *Pocar*, in: *Law and Justice in a Multistate World. Essays in Honor of Arthur T. von Mehren*, 2002 (herausgegeben von *James A. R. Nafziger* und *Symeon C. Symeonides*), S. 151 ff., S. 191 ff.

<sup>10</sup> Insbesondere *Burger-Fischer v. Degussa AG*, 65 F. Supp. 2 d 248, 279 (D. N. J. 1999); *Iwanowa v. Ford Motor Co.*, 67 F. Supp. 2 d 424 (D. N. J. 1999).

gen, dass diese Vergangenheit für deutsche Unternehmen Marktparameter schaffen könnte, die sich ungünstiger gestalten, als dies bei Unternehmen anderer Nationalität der Fall ist. Man sucht den Abschluss einer Wiedergutmachung durch die kollektive Leistung der Bundesrepublik und ihrer Gesellschaft insgesamt und reagiert enttäuscht, wenn neue Klagen am Individualversagen einzelner Unternehmen anknüpfen wollen und der erzielte Kompromiss nicht die Rechtssicherheit schafft, die sich deutsche Unternehmen so gerne wünschen.

## **II. Sinn und Zweck erneuter Überlegung**

Die pauschale Bestandsaufnahme, wie sie soeben eher holzschnittartig präsentiert worden ist, lässt natürlich die Frage laut werden, was Sinn und Zweck erneuter Überlegungen sein soll. Ein Zaubermittel zur Lösung der geschilderten Konfliktlage wird es kaum geben.

### **1. Denkbare europäische und deutsche Reaktionsformen**

Im Grunde genommen gibt es drei verschiedene Reaktionsformen der Europäischen Union und Deutschlands, von denen jede bereits mehr oder weniger praktiziert wird. Eine Möglichkeit ist die verstärkte Suche nach völkervertraglicher Verständigung, die eine supranationale Rechtsordnung mit supranationalen Gerichten oder Schiedsgerichten schafft. Eine solche Lösung setzt die Bereitschaft der beteiligten Nationen oder Staatenverbindungen zur Verrechtlichung ihrer Beziehungen voraus und die Akzeptanz von Entscheidungen gemeinsamer Spruchkörper. Die zweite Möglichkeit besteht darin, die US-amerikanischen Spielregeln zu übernehmen und zu versuchen, auf dem so abgesteckten Spielfeld ein möglichst vorteilhaftes Spiel zu spielen. Die dritte Möglichkeit liegt in Abgrenzung und Verteidigung abweichender Wertvorstellungen mit der Folge einer Kombination aus begrenzter Konfliktbereitschaft und Kooperation.

### **2. Bedeutung rechtskultureller Entwicklung**

Es wäre falsch, eine solche Diskussion nur anhand vordergründiger Phänomene und auf der Suche nach vorteilhafter Taktik führen zu wollen. Man kann die Frage nach dem rechten Weg sinnvoll nur zu beantworten versuchen, wenn man sich den rechtskulturellen Ausgangspunkt der Vereinigten Staaten einerseits und Kontinentaleuropas und Deutschlands andererseits vergegenwärtigt, also die rechtskulturelle Dimension unseres Themas nicht vernachlässigt. Es reicht nicht, die Hegemonie der USA zu beklagen, man muss sie zu verstehen versuchen, nicht nur in ihren eher technokratischen Ursachen, sondern in ihren kulturellen und zivilisatorischen Wurzeln.

### III. Der Adversarial Legalism der USA

#### 1. Der Begriff

Die gegenwärtige amerikanische Rechts- und Gesellschaftsverfassung ist von einem Wettbewerbsdenken geprägt, das sich auch in der Art der Rechtsverwirklichung manifestiert. In seinem Werk „Adversarial Legalism – The American Way of Law“ beschreibt Robert A. Kagan, Berkeley, dieses System folgendermaßen:<sup>11</sup> „Compared to other economically advanced democracies, American civil life is more deeply pervaded by legal conflict and by controversy about legal processes. The United States more often relies on lawyers, legal threats, and legal contestation in implementing public policies... And American methods of litigating and adjudicating legal disputes are more costly and adversarial.“ Woher kommt das?

#### 2. Die Grundkoordinaten des Adversarial Legalism

Es waren die Gründungsväter der USA, welche die Freiheit zu einem selbst und damit nicht allgemein definierten Individualglück, den „pursuit of happiness“, zum zentralen Staatszweck erhoben und darauf Staat, Wirtschaft und Gesellschaft konsequent und folgerichtig aufbauten. Eine Gesellschaft, die selbstdefinierte Selbstverwirklichung in das Zentrum ihrer Staatlichkeit stellt, sieht die Aufgabe gesellschaftlicher Grundverfassung und den Zweck der Rechtsordnung folgerichtig im Nutzen für möglichst viele Bürger und ist dabei utilitaristischer staatsphilosophischer Grundlegung verbunden, wie sie sich bis heute in der ökonomischen Analyse des Rechts niederschlägt. Die Konflikte der Massengesellschaft und der Industrialisierung versuchte man zwar teilweise nach kontinentaleuropäischem Muster durch administrative Reglementierung zu lösen und schuf dazu auf allen Gebieten eine Vielzahl von *agencies*, *boards* und *commissions*, wie sie noch heute existieren und wirken. In einer Gesellschaft, die wie keine andere den Individualisierungsprozess der westlichen Zivilisation vorangetrieben hat, ist aber das Vertrauen auf Reglementierung durch Regierung und Parlament gering geblieben. Man vertraut stärker auf die Kreativität des freien Marktes und seinen stimulierenden Wettbewerb, und dies auch dort, wo sich der Bürger in *class actions* auf *punitive damages* vor der *jury* mit ihren Laienrichtern sein Recht selbst neu schafft und erkämpft. Die Kehrseite der Freiheit von übertriebener Reglementierung ist die schlagkräftige Sanktion mit Abschreckungseffekt.

---

<sup>11</sup> Robert A. Kagan, *Adversarial Legalism – The American Way of Law*, 2001, S. 3.

### 3. Adversarial Legalism und demokratisches Bewusstsein nach innen und außen

Vor allem Kontinentaleuropäer reiben sich an der groben Rauheit dieses Rechtssystems. Aber es hält wach bei der Rechtswahrung. Richter bedürfen ausreichender demokratischer Legitimation, bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit kann der Bürger statt der *state courts federal courts* anrufen. Recht ist nicht nur Sache der Gerichte, sondern der Gesellschaft insgesamt. Dieses System war über 200 Jahre hinweg relativ stabil und hat vor allem alle großen und kleinen Katastrophen aus eigener Kraft bewältigt. Dies macht selbstbewusst und zurückhaltend gegenüber Souveränitätsbeschränkungen zugunsten demokratisch unsicherer Kantonisten, die immer auch einen Verlust eigener demokratischer Mitbestimmung bedeuten.

### 4. Die freigesetzten Kräfte

In Wissenschaft, Technik und Wirtschaft hat diese Gesellschaftsverfassung Kräfte freigesetzt, welche eine politische Hegemonie erst ermöglichen. Amerikanische Spitzenuniversitäten sind das Bologna der Neuzeit, der amerikanische Kapitalmarkt ist das Mekka der großen und kleinen Kapitalisten und der Absatzmarkt der USA für hochwertige Güter hat ungebrochene Attraktivität. Und wo stehen die europäischen Kritiker?

## IV. Der europäische und deutsche Weg

### 1. Historischer Ausgangspunkt

Der europäische und deutsche Weg verlief anders. Ein Neuanfang der Staatlichkeit allein aus der bürgerlichen Freiheit war niemals möglich, in vielen Bereichen blieben die verwaltenden Strukturen vordemokratischer Verfassungen bestehen und wurden, mühsam umgeformt, in den Dienst bürgerlicher Freiheiten gestellt. Eine gewisse Tendenz zu bevormundendem Glück blieb dabei bestehen. Recht wird durch Gerichte anhand fertiger Kodifikationen gewährt, weniger im Einzelfall erkämpft, es ist eine Art Sozialleistung. Länger als die Gesellschaft der USA hielt die Gesellschaft Europas an gemeinsamen qualitativen Maßstäben menschlichen Glücks fest, was die größere Homogenität der europäischen Bevölkerung ermöglichte.

### 2. Der Umbruch

Dieses europäische Konzept gesellschaftlicher Homogenität mit ihrem gemeinsamen Grundkanon von Wertmaßstäben beginnt auf fast allen Gebieten zu zerbrechen, letztlich ist es bereits zerbrochen. Der Weg zur Selbstdefinition individueller Freiheit führt, einmal beschritten, unumkehrbar zur individualistischen Dienstleistungsgesellschaft. Für sie haben die USA die Parameter gesetzt, und Europa hinkt bislang hinter-

her. Es schwankt zwischen Tradition und Aufbruch. Dabei gehen neue Impulse aber eher vom amerikanischen Vorbild aus. Europa orientiert seine Verfassung bisher überwiegend an Marktfreiheiten. Die Liberalisierung freier Berufe hat in wesentlichen Bereichen zu angloamerikanischen Übernahmen geführt, große deutsche Kanzleien internationalen Zuschnitts sind selten geworden, und die Wirtschaftsprüfung ist ebenso in angloamerikanischer Hand wie die Rating-Agenturen. Das Finanzierungs- und Kapitalmarktsystem bevorzugt amerikanische Vorbilder, öffentlichrechtliche Daseinsvorsorge gerät unter deregulierenden Druck, und selbst den sozialen Sicherungssystemen droht ein Paradigmenwechsel, der sie dem Individualisierungsprozess im Sinne einer Kapitaldeckung anpasst. Was, so stellt sich die Frage, wollen Europa und Deutschland rechtskulturell eigentlich genau bewahren und was verändern? Was soll dann gegenüber amerikanischer Rechtskultur genau verteidigt werden?

## V. Widersprüche im Umgang mit der amerikanischen Rechtskultur?

Die Unsicherheit bei der Beantwortung dieser Frage scheint das Ringen um einen europäischen Verfassungsvertrag ebenso zu prägen wie die gegenwärtige deutsche innenpolitische Situation. Im Verhältnis zu den USA führt diese Unsicherheit zu merkwürdigen Widersprüchen. Wer die Reglementierungen des Rabattgesetzes jubelnd zerbricht, muss sich darüber im Klaren sein, dass eine administrative Überwachung redlicher Preisgestaltung kaum mehr möglich sein wird und die neue Freiheit Gruppenschadensersatzklagen als Gegengewicht förmlich herbeizwingt. Wer das Risiko der Kapitalanlage von Banken voll auf den Bürger auslagert, beschwört die Gruppenklage auf Schadensersatz geradezu herauf. Wo der Missbrauch von Marktfreiheiten den Bürger unmittelbar trifft und administrativ kaum kontrolliert werden kann, ist es ein kleiner Schritt zu Strafschadenssanktionen gegen grobe Manipulationen. Ist die deutsche Wirtschaftskultur hier immer auf dem richtigen Weg, oder wird nicht teilweise versucht, nur die freiheitliche Seite der amerikanischen Münze zum Vorbild zu nehmen und das sanktionierende Gegenstück auszuklammern? Kann man auf Dauer *class actions* auf hohe Schadenssummen anfeinden und entsprechenden amerikanischen Urteilen die Anerkennung verweigern, wenn sich ähnliche Modelle in Deutschland und Europa durchzusetzen beginnen?

## VI. Der Versuch zur Partnerschaft

### 1. Völkervertragliche Verrechtlichung und Demokratieverständnis

Beim Versuch zur völkervertraglichen Partnerschaft wird man das Selbstbewusstsein der ältesten Demokratie einzukalkulieren haben. Soweit es dabei um die Gleichwertigkeit wirtschaftlichen und politischen Gewichts geht, mag eine besser formierte Europäische Union bessere Chancen haben. Es wird allerdings die Frage bleiben, wie

weit sich demokratische Selbstbestimmung mit völkervertraglicher Verrechtlichung vereinbaren lässt. Die Europäer verstehen vielleicht amerikanische Zurückhaltung bei völkervertraglicher Bindung zu sehr als Ausdruck von Machtpolitik und zu wenig als Ausdruck demokratischer Tradition, mit der sich reglementierende Verrechtlichung nur eingeschränkt verträgt.

## 2. Partnerschaft mit Deutschland und die Vergangenheit

Die Versuchung für Deutschland, sich von seiner Vergangenheit befreien zu wollen, soweit wirtschaftliche Partnerschaft und wirtschaftlicher Wettbewerb in Frage stehen, mag groß sein. Man wird aber immer zu erwägen haben, ob der Vorwurf der Instrumentalisierung der Geschichte wirklich gerecht wird. Wirtschaftliche Stärke bedeutet auch immer Herrschaft über Menschen, und so stellt sich die Frage nach ihrer Legitimation auch hier. Eine deutsche Diskussion mag gut beraten sein, wenn sie nicht vorzeitig und in falscher Empfindlichkeit die Legitimität dieser Frage einfach verneint. Zu große Unbekümmertheit, wie sie sich mit dem Generationenwechsel mehr und mehr anbahnen könnte, mag hier eher gefährlich sein. Vor dem Hintergrund der Gräuël der Geschichte, wie sie nach zwei Weltkriegen bis heute auch das amerikanische Geschichtsbewusstsein entscheidend prägen, sollte man die Akzeptanz deutscher Großunternehmen in den USA und Europa auch stets positiv würdigen.

## VII. Schlussbemerkung

Dieses einleitende kurze Referat wollte keine Antworten geben, sondern das Feld der Diskussion abstecken und zu Fragen anregen. Konkretere Fragen und Antworten erwarten wir von unseren Referenten aus den USA, Europa und Deutschland, aber auch der Schweiz, für die eine erstarkende EU nichts weniger Bedrohliches haben mag als die Stärke der Vereinigten Staaten. Ein Anliegen der einleitenden Bemerkungen war es darzutun, dass man die rechtskulturelle Dimension möglicher Konflikte im Lärm des rechtlichen Alltagsgeschäfts nicht vergessen sollte. In der modernen Weltgesellschaft verdankt das Recht seine Entstehung nicht nur staatlichen Institutionen, sondern mehr und mehr supranationalen Gremien und privaten Initiativen. Ob hier die deutsche Wirtschaft die letzten Jahrzehnte genügend aktiv war, mag zweifelhaft sein. Es ist widersprüchlich, Teile nationalen Rechts bewahren zu wollen und gleichzeitig zuzuschauen, wie internationale Anwaltsfirmen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Rating-Agenturen unter den Rahmenbedingungen eines fremden Rechts entstehen und arbeiten, dem man nicht in allen Punkten folgen will. Zur modernen Wirtschaft gehören auch Wettbewerb der Rechtsordnungen und *law marketing*. Sie verlangen Präsenz und Investition. Auf längere Sicht lohnt sie sich sogar. Wenn diese Tagung hier ein Umdenken einleiten könnte, hätte sie sich im mehrfachen Wortsinne gelohnt.